

AGRIA SA  4009 Plovdiv BULGARIEN	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Ausgabedatum: 10.12.2008 Ausgabe Nr. 6
	STRETCH	Datum der Ausgabe: 12.03.2019

1. IDENTIFIZIERUNG VON SUBSTANZ, GEMISCH UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifizierung

Handelsname (wie gekennzeichnet): : Nicosulfuron 40 g/l OD
 EG-Nummer : -
 Eintragsnummer (REACH) : -
 CAS-Nummer : -
 UFI : QH00-T0E8-600R-S4DT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Empfohlene Verwendung : Herbizid

1.3. Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Hersteller/Lieferant : Agria S.A.
 Straße/PLZ : Asenovgradsko Shose, 4009 Plovdiv, Bulgarien
 Telefon : + 359 32 63 83 77 Die Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.
 Fax :
 E-Mail :

1.4. Notruf-Nummern

Erreichbar : Giftinformationszentrum Mainz; Tel. +49 (0) 6131 19240
 : 24/7
 Sprachtelefonleitung : Deutsch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Klassifizierung der Substanz oder des Gemischs

Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) : *Haut Sens. 1; H317
 gewässergefährdend - akut 1; H400
 gewässergefährdend - chronisch 1; H410*

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

: **WARNUNG**

Gefahrenhinweise

: *H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen*
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

:

Vorbeugung

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P302 + P352 - Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen
P333 + P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P362 + P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen

Entsorgung

P501 - Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

: Nicht bekannt

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Substanzen

: Bezieht sich auf das Gemisch

3.2. Gemische

Beschreibung des Gemisches

Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH Reg.-Nr.	Konzentration (% w/v)	Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Nicosulfuron, 2-[(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-ylcarbonyl)sulfamoyl]-N,N-dimethylnicotinamid (IUPAC)	11199 1-09-4	-	-	-	4 ± 0.4	gewässergefährdend - akut 1; H400 gewässergefährdend - chronisch 1; H410

Den vollständigen Inhalt der Gefahrenkategorien und Gefahrenhinweise finden Sie im **ABSCHNITT 16 (v)**.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	: Aus dem Kontaktbereich an die frische Luft bringen. Wenn die Atmung aufgehört hat, künstlich beatmen. Sofort einen Arzt aufsuchen.
Haut	: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Betroffenen Bereich mit viel Wasser waschen. Bei Bedarf den Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.
Augen	: Augen sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Augen sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und weitere 15 Minuten spülen. Sofort qualifizierten medizinischen Rat einholen.
Verschlucken	: Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen! Sofort den Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn der Patient bewusst ist, den Mund mit Wasser ausspülen und ihm ein Glas Wasser zum Trinken geben.
Selbstschutz der Ersthelfer	: Keine Information vorhanden

4.2. Wichtigste Symptome und ihre Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

: Die wichtigsten bekannten Symptome und/oder Wirkungen sind im Abschnitt 11 beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

: Keine

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenpulver-, Kohlendioxid-Feuerlöscher Bei großen Bränden Sprühwasser und Schaumlöscher verwenden
Ungeeignete Löschmittel	: Keine Informationen vorhanden

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte	: Im Brandfall enthält der Rauch neben anderen Zersetzungsprodukten giftige Gase - Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid und Schwefelwasserstoff.
--	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

: Vollständig undurchlässige Overallkleidung. Umluftunabhängiges Atemgerät.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Personen, die keine Rettungskräfte sind

: Sofort evakuieren.

Für Nothelfer

: Alle Zündquellen (Flamme oder Funke) entfernen. Für lokale und allgemeine Absaugung sorgen. Schutzkleidung und Handschuhe, Atemmaske mit einem wirksamen Partikelfilter und chemische Schutzbrille zum Augenschutz verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

: Bei versehentlicher Freisetzung Vorkehrungen treffen, um die Oberfläche und das Grundwasser, den Boden und das Abwasser vor Kontamination zu schützen. Wärme- und Flammenquellen entfernen.

Bei Verschütten in Abwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser oder Boden die zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Für Rückhaltung und Reinigung

: Mit einem inerten Material - Sand, Zeolith - aufnehmen. Staubsauger verwenden. Das Produkt und/oder kontaminierte Materialien nicht in Abwasseranlagen, Wasserquellen oder Gewässer entsorgen. In einem geeigneten, etikettierten, dicht verschlossenen Abfallbehälter sammeln. Den Behälter an einem geeigneten Ort zur weiteren Behandlung oder Entsorgung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften lagern.

Andere Informationen

: Keine.

6.4. Verweis auf weitere Abschnitte

: Das gesammelte Produkt und/oder kontaminierte Material sollte gemäß Abschnitt 13 als Abfall behandelt werden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

: Prozessgehäuse, lokale Absaugung und andere geeignete technische Einrichtungen verwenden, um die Luftwerte unter den empfohlenen Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn beim Benutzerbetrieb Aerosol, Rauch oder Nebel entstehen, Belüftung verwenden, um die Exposition gegenüber Luftschadstoffen unter der Expositionsgrenze zu halten. (Siehe Kapitel 8).

Brandschutzmaßnahmen

: Von Zündquellen (offenem Feuer, Funkeln) fernhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung von Aerosol und Staub

: Räumlichkeiten und Einrichtungen regelmäßig reinigen. Dabei persönliche Schutzausrüstung tragen und professionelle Brandschutzwerkzeugen verwenden. Im Arbeitsbereich nur die Mengen aufbewahren, die für den normalen Arbeitsprozess erforderlich sind.

Behälter/Verpackungen dürfen nicht offen gelassen werden.

Umweltschutzmaßnahmen

: Keine Information vorhanden

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

Bei Verschmutzung die Arbeitskleidung wechseln.

Einatmen, Verschlucken und Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Beim Umgang mit dem Produkt immer die empfohlene persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich aller Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

: An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort fern von Zündquellen aufbewahren. Erzeugung statischer Elektrizität verhindern. Für Kinder unerschwinglich aufbewahren. Lagertemperatur: + 5°C bis + 35°C.

Verpackungsmaterialien

: In ungeöffneter Originalverpackung aufbewahren.

- Anforderungen an Lagerräume und Gefäße : Von:
- Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln und Saatgut
 - gefährlichen infektiöse Substanzen, radioaktiven Substanzen, explosiven Substanzen
 - hochreaktiven oxidierenden Substanzen fernhalten
- Lagerungsklasse : keine
- Weitere Informationen zu Lagerungsbedingungen : Keine

7.3. Spezifische Endverwendung/en

- Empfehlungen : Siehe Punkt 7.1, 7.2 und das Etikett/die Packungsbeilage für relevante Verwendungen dieses Produkts.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte in der Luft gemäß der nationalen (bulgarischen) Gesetzgebung
Nicht festgelegt

Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte in der Luft gemäß EU-Gesetzgebung
Nicht vorhanden

Die relevanten nationalen Grenzwerte, die derzeit in dem EU-Mitgliedstaat/Nicht-EU-Land gelten, in dem dieses Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt wird, überprüfen.

8.2. Expositionskontrollen

8.2.1. Geeignete technische Schutzmaßnahmen

- Strukturelle, organisatorische und technische Maßnahmen : Ausreichende lokale und allgemeine Belüftung am Arbeitsplatz gewährleisten.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Bei Nebel- oder Aerosolbildung Atemschutzgerät mit zugelassenem Filter verwenden. Halbmaske mit Partikelfilter FFP2 (EN 149).



- Hautschutz : **Bei längerer und wiederholter Exposition** Chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.



- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (gemäß EN 166) verwenden.



- Handschutz : **Bei kurzfristiger Exposition:** Einweg-Vinylhandschuhe.
Bei längerer oder häufig wiederholter Exposition Nitril-Gummi-Handschuhe mit einer Schutzklasse von 5 oder höher Durchbruchzeit > 240 Minuten Dicke > 0,4 mm.



- Thermische Gefahren : Keine Information vorhanden

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) *Aussehen* : Graue bis hellbraune Flüssigkeit

Verfahren: Beobachtung von Farbe, physikalischem Zustand, Geruch

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Physischer Zustand, Aussehen und Farbe“

(b) *Geruch* : Milder Geruch

Verfahren: Beobachtung von Farbe, physikalischem Zustand, Geruch

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Physischer Zustand, Aussehen und Farbe“

(c) *Geruchsschwelle* : Entfällt

(d) *pH-Wert* : 4,0 – 7,0

Verfahren: CIPAC MT 75.3

Referenz: Eigene GLP-Studie - „pH-Wert-Bestimmung“

(e) *Schmelz-/Gefrierpunkt* : Keine Information vorhanden

(f) *Siedebeginn und Siedebereich* : Keine Informationen vorhanden

(g) *Flammpunkt* : > 100°C.

Verfahren: EEC A9

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Flammpunkt“

(h) *Verdampfungsgeschwindigkeit* : Nicht verfügbar

(i) *Entzündbarkeit (fest, gasförmig)* : Nicht entflammbar

(j) *Obere untere Entzündbarkeit oder Explosionsgrenzen* : Nicht verfügbar

(k) *Dampfdruck* : Keine Information vorhanden

(l) *Dampfdichte* : Keine Information vorhanden

(m) *Relative Dichte* : $D^{20}_4 = 0.9897 \pm 0.0013$

Verfahren: CIPAC MT 3.2

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Bestimmung der relativen Dichte“

(n) *Löslichkeit* : Keine Information vorhanden

(o) *Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser* : Keine Information vorhanden

(p) *Selbstentzündungstemperatur* : 428,5°C ± 8,6°C bei 755,01 mmHg

Verfahren: EEC A15

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Selbstentzündungstemperatur“

(q) *Zersetzungstemperatur* : Keine Information vorhanden

(r) *Viskosität* : Die Viskosität variierte mit der Zeit, so dass es sich um keine Newtonsche Flüssigkeit handelt. Der Prüfling zeigt ein pseudoplastisches Verhalten, die Viskosität nimmt mit zunehmender Drehzahl ab.

Der bei 20°C gemessene Viskositätsbereich betrug 359,92 - 407,91 cP

Der bei 40°C gemessene Viskositätsbereich betrug 254,95 - 306,79 cP

Verfahren: OECD 114

Referenz: Eigene GLP-Studie - „Bestimmung der Viskosität“

(s) *Explosionseigenschaften* : nicht explosiv

(t) *Oxidationseigenschaften* : nicht explosiv

9.2. Weitere Informationen

Korrosion : Keine Information vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität** : Keine Information vorhanden
10.2. Chemische Stabilität : Unter normalen Bedingungen stabil
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Keine Information vorhanden
10.4. Zu vermeidende Bedingungen : Lagerung bei Temperaturen > 35°C auf engstem Raum vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien : Kontakt mit starken Oxidationsmitteln sowie starken Laugen und Säuren vermeiden.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte : Keine Information vorhanden Im Brandfall siehe Abschnitt 5

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Daten für das formulierte Produkt

Akute Toxizitätseffekte ermittelt aufgrund eigener Studien:

Akute orale Toxizität

LD₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (*Ratten*)

Verfahren: EC B.1 und OECD 423

Referenz: Eigene GLP-Studie „Akute orale Toxizität bei Ratten“

Akute dermale Toxizität

LD₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (*Ratten*)

Verfahren: EC B.3 und OECD 402

Referenz: Eigene GLP-Studie „Akute dermale Toxizität bei Ratten“

Akute inhalative Toxizität (Nebel)

LC₅₀ > 5,06 mg/l (*Ratten*)

Verfahren: EG B.2 und OECD 403

Referenz: Eigene GLP-Studie „Akute inhalative Toxizität bei Ratten“

Hautkorrosion/-reizung: Nicht als hautreizend eingestuft

Verfahren: EC B.4 und OECD 404

Referenz: Eigene GLP-Studie „Akute Hautreizung/-korrosion“

Schwere Augenbeschädigung/-reizung: Der Prüfgegenstand Nicosulfuron 40 g/l OD, der auf die Kaninchenaugenschleimhaut aufgetragen wurde, verursachte Bindehautrötung und vorübergehenden Ausfluss. Die Effekte waren innerhalb von 24 Stunden vollständig reversibel. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss Nicosulfuron 40 g/l OD nicht als augenreizend eingestuft werden.

Verfahren: EC B.5 und OECD 405

Referenz: Eigene GLP-Studie „Akute Augenreizung/-korrosion“

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Mäuse

Das Auftreten der Lymphknoten war in der negativen (Vehikel-) Kontrollgruppe und in der 2,5% (Gew./Vol.) Dosisgruppe normal. Größere als normale Lymphknoten wurden in den Dosisgruppen 25, 10 und 5% (Gew./Vol.) und in der positiven Kontrollgruppe beobachtet. Die Stimulationsindexwerte betragen 11,2, 12,5, 2,9 und 1,0 bei Konzentrationen von 25, 10, 5 bzw. 2,5% (Gew./Vol.). Hat Sensibilisierungspotential (Sensibilisator).

Verfahren: EC B.42 und OECD 429

Referenz: Eigene GLP-Studie „Hautsensibilisierung“

Keimzellmutagenität : Kein mutagenes Risiko

Karzinogenität	: Keine krebserzeugenden Wirkungen
Reproduktionstoxizität	: Nicht als reproduktionstoxisch eingestuft
STOT - einmalige exposition	: Keine Hinweise auf spezifische Organeffekte bei einmaliger Exposition
STOT - wiederholte Exposition	: Keine Hinweise auf spezifische Organeffekte bei wiederholter Exposition
Aspirationsgefahren	: Entfällt

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizitätseffekte ermittelt aufgrund eigener Studien:

Daten für das formulierte Produkt

Wasserfloh (*Daphnia magna*): 24h EC₅₀-Wert > 100 mg/l
 48h EC₅₀-Wert > 100 mg/l
 Berechneter 48h EC₅₀-Wert: 166,63 mg/l
 NOEC = 31,3 mg/l
 LOEC = 100 mg/l

Verfahren: EC C.2 und OECD 202

Referenz: Eigene GLP-Studie „Untersuchung auf akute Schwimmunfähigkeit für *Daphnia magna*“

Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): EC₅₀ > 100 mg/l
 NOEC = 31,3 mg/l
 LOEC = 100 mg/l

Verfahren: EC C.3 und OECD 201

Referenz: Eigene GLP-Studie „Algenwachstumshemmungstest“

Vögel (*Japanische Wachtel*): LD₅₀ > 2000 mg/kg oral

Verfahren: OPPTS 850.2100

Referenz: Eigene GLP-Studie „Untersuchung auf akute orale Toxizität für Japanische Wachtel“

Fisch (*Regenbogenforelle*): 24h, 48h, 72h und 96h LC₅₀-Wert > 100 mg/l
 96h LC₁₀₀-Wert > 100 mg/l
 NOEC = 31,3 mg/l
 LOEC = 100 mg/l

Verfahren: EC C.1 und OECD 203

Referenz: Eigene GLP-Studie „Untersuchung auf akute orale Toxizität für Regenbogenforelle“

Honigbienen: ORAL (24h) LD₅₀ > 97,92 µg a.i./Biene (> 2388,29 µg/Biene)
 ORAL (48h) LD₅₀ > 97,92 µg a.i./Biene (> 2388,29 µg/Biene)

Verfahren: EC C.16 und OECD 213

Referenz: Eigene GLP-Studie „Honigbiene - Untersuchung auf akute Toxizität“

Honigbienen: KONTAKT (24h) LD₅₀ > 100 µg a.i./Biene (> 2439,02 µg/Biene)
 KONTAKT (48h) LD₅₀ > 100 µg a.i./Biene (> 2439,02 µg/Biene)

Verfahren: EC C.17 und OECD 214

Referenz: Eigene GLP-Studie „Untersuchung auf akute Toxizität für Honigbiene“

Regenwürmer: In einer 14-tägigen Toxizitätsstudie für Regenwürmer (*Eisenia fetida*) mit Nicosulfuron 40 g/l OD war der LC50-Wert höher als 1000 mg/kg Bodentrockengewicht.
 NOEC in Bezug auf Biomasseveränderungen und Mortalität betrug 1000 mg/kg Bodentrockengewicht.
 Der Prüfgegenstand Nicosulfuron 40 g/l OD hat einen nachteiligen Einfluss auf die Fortpflanzung von Regenwürmern (*Eisenia fetida*).
 EC₅₀ (56 Tage) > 1000 mg Prüfgegenstand/kg Bodentrockengewicht
 LC₅₀ (28 Tage) > 1000 mg Prüfgegenstand/kg Bodentrockengewicht
 NOEC (28 Tage) = 1000 mg Prüfgegenstand/kg Bodentrockengewicht (aufgrund der Erwachsenensterblichkeit und Biomasseentwicklung)
 NOAEC (56 Tage) = 500 mg Prüfgegenstand/kg Bodentrockengewicht (aufgrund der Reproduktion)
 Verfahren: OECD 207 und OECD 222
 Referenz: Eigene GLP-Studie „Untersuchung auf akute Toxizität für Regenwürmer“

Aquatische höhere Pflanze (*Lemna gibba*): Die Auswirkungen von Nicosulfuron 40 g/l OD auf *Lemna gibba* im Vergleich zur Entwicklung der Kontrollpflanze wurden durch die Verringerung der durchschnittlichen spezifischen Wachstumsraten und des Ertrags (beide berechnet aufgrund der Wedelzahl und des Trockengewichts) gezeigt.
 Verfahren: OECD 221; EPA OPPTS 850.4400
 Referenz: Eigene GLP-Studie „Toxizität für die aquatische höhere Pflanze *Lemna gibba*“

- 12.2. Wedelzahl** : Biologisch abbaubar. DT₅₀ (Boden) 26 Tage (normalerweise).
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial** : Das Produkt akkumuliert sich nicht in Fischen und Insekten.
- 12.4. Mobilität im Boden** : Keine Information vorhanden
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** : Keine Information vorhanden
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen** : Nicht bekannt
- 12.7. Zusätzliche Informationen** : Zusätzliche Informationen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. Methoden der Abfallbehandlung** : **Die Entsorgung muss** in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung auf umweltfreundliche Weise **erfolgen**.
Empfohlene Behandlungsmethode: Verbrennung in entsprechend zugelassenen Verbrennungsanlagen.
Sammlung kleiner Produktmengen:
 Mit einem inerten Material - Sand, Zeolith - aufnehmen und in Abfallbehältern lagern.
 Der Behälter sollte deutlich mit Inhaltsbeschreibung, Gefahrenhinweisen, H- und P-Sätzen gekennzeichnet sein.
 In gut belüfteten Bereichen lagern, bis sie bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen deponiert werden. Das zum Waschen kontaminierter Oberflächen verwendete Wasser sollte für weitere Behandlung gesammelt werden.
 Die leeren Behälter nicht für andere Zwecke verwenden. Nicht ins Abwasser entsorgen. Natürliche Wasserquellen nicht verschmutzen.
- Abfallcode** : 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- Abfallcode, Verpackung** : 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlaugen
 : 15 01 10* Verpackung, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthält oder durch diese kontaminiert ist

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Allgemeine Information

UN-Identifikationsnummer (ADR)	:	3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	:	Umweltgefährlicher Stoff, flüssig, n.a.g. (enthält Nicosulfuron)
Transportgefahrenklasse (n)	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Umweltgefahren	:	Bezeichnung des umweltgefährlichen Stoffes ADR/ RID/ IMDG-Schlüssel/ ICAO-TI/ IATA-DGR: <input checked="" type="checkbox"/> ja/ <input type="checkbox"/> nein Meeresschadstoff: <input checked="" type="checkbox"/> ja/ <input type="checkbox"/> nein
Markierung	:	
Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender	:	Siehe Abschnitte 6 - 8

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/Spezifische Rechtsvorschriften für die Substanz oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Anwendbar

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. 547/2011 vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel

Anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 6/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Keine Einschränkungen

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Dieses Produkt ist der Seveso III-Richtlinie zugeordnet

Seveso III-Richtlinie
E1: Gefährlich für die aquatische Umwelt - akut und chronisch 1

Nationale Vorschriften:

Verordnung zur Vermeidung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Folgen daraus.

Anwendbar

Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmittel.

Anwendbar

Verordnung über die Bedingungen für die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

: Die chemische Sicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch durchgeführt

16. SONSTIGE ANGABEN

(i) **Anzeige von Änderungen**

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden in den folgenden Abschnitten geändert:

2 – Hinweise zu Gefahren

3 - Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

15 – Rechtsvorschriften

(ii) **Abkürzungen und Akronyme**

keine

(iii) **Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen**

ECHA-Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (*Version 3.1, November 2015*)

(iv) **Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
<i>Haut Sens. 1; H317</i>	Aufgrund der Prüfdaten
<i>gewässergefährdend - akut 1; H400</i>	Aufgrund Berechnungsmethode der
<i>Gewässergefährdend - chronisch 1; H410</i>	Aufgrund Berechnungsmethode der

(v) **Relevante H-Sätze (Nummer und Volltext gemäß ABSCHNITT 3)**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gewässergefährdend akut 1 - Gefährlich für die aquatische Umwelt - akut, Gefahrenkategorien 1; **H400**

Sehr giftig für Wasserorganismen

Gewässergefährdend chronisch 1 - Gefährlich für die aquatische Umwelt - chronisch, Gefahrenkategorien 1;

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(vi) **Hinweise zur Schulung**

Allgemeine Schulung zur Arbeitshygiene empfohlen

(vii) **Weitere Informationen**

DIE IN DIESEM SICHERHEITSDATENBLATT ENTHALTENEN INFORMATIONEN BASIEREN AUF UNSEREM WISSENSTAND ÜBER DAS PRODUKT ZUM ZEITPUNKT DER AUSSTELLUNG UND SOLLEN NUR ALLGEMEINE GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSRICHTLINIEN LIEFERN.

DIESES SICHERHEITSDATENBLATT ERGÄNZT DIE TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN/ETIKETTEN/PACKUNGSBEILAGEN DES PRODUKTS, ERSETZT DIESE JEDOCH NICHT.

DIE BENUTZER DIESES PRODUKTS SOLLTEN VOR DEM GEBRAUCH SELBST BEURTEILEN, OB ES FÜR DIE BEABSICHTIGTEN ZWECKE GEEIGNET IST.

ES WIRD KEINE HAFTUNG FÜR VERLETZUNGEN, VERLUSTE ODER SCHÄDEN ÜBERNOMMEN, DIE DADURCH ENTSTEHEN, DASS DIE IN DIESEM SICHERHEITSDATENBLATT ODER IN ANDEREN VERFÜGBAREN TECHNISCHEN VERWENDUNGSUNTERLAGEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN ODER HINWEISE NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN.